



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

XIII. Wer für diß Hoff-Gericht geladen/ auch was für Sachen an selbigen  
angenommen/ und gerechtfertiget werden sollen/ und mögen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

## TITULUS XIII.

Wer für unser Hoff-Gericht geladen /  
auch was für Sachen an selbigem angenommen /  
und gerechtfertiget werden sollen / und mögen.

## I.

**S**ehen / ordnenen / und wollen wir / daß alle un-  
sere Ritter / und Edel-Leuthe / die den Be-  
ambten nicht unterworffen / auch unsere  
weltliche Räte / Drossen / Rentemeistere / Go-  
gräven / Ambt-Leuthe / und Richtere mit Weib /  
und Kinderen / so lange sie in ihren Diensten ver-  
harren / auch Städte / Wichbolden / Commu-  
nen / Gemeinde / und Gerichte / desgleichen alle  
andere Personen / so niemandt zugethan / noch un-  
ter den Unter-Gerichteren sitzen / und wohnen / auch  
wan von einem Klager andere Personen beklagt  
werden wolten / und diversi fori wären / sofern  
sie sonst durch besondere Privilegien / hergebracht-  
te Gerechtigkeit / Gewohnheiten / Verträge /  
und die Anno 1700. von Sr. Hoch-Fürst-  
lichen Gnaden HERMANNO WERNERO  
Hoch-seel. Gedächtnuß auff die Ritterschafftliche  
Gravamina ertheilte Erklärung von unserer / als  
Lands

Lands-Fürsten / und supremi ordinarii jurisdiction in erster Instanz nicht eximirt / und befreyet / für dieses unser Hoff-Gericht sollen und mögen gelahden / und daselbst gerechtfertiget werden.

2. Es sollen auch die Sachen die ohne Mittel vor uns ordinariè gehörig (doch Geistliche / und unsere Lehen / auch Criminal, und unsere Regierung / Jurisdiction, und Cammer-Güter betreffende Sachen außbeschieden) wie auch / wan unter denen Unter-Berichteren gefessene Partheyen in erster Instanz für unser Hoff-Gericht zu kommen bewilligten / oder andere ausländische Personen solch unser Hoff-Gericht prorogirten / oder sich sonst dahin veranlasseten / an diesem unserm Hoff-Gericht in erster Instanz angenommen / und dieser Ordnung nach rechtlich entschieden werden.

3. Desgleichen sollen allda ventilirt werden / alle / und jede fiscalische Sachen / in welchen unser Fiscal vermöge der Rechten / und dieser Ordnung nach anzulagen / und zu forderen Macht hat.

4. Item alle / und jede Appellations-Sachen / so von denen Untergerichteren an uns / als ordentliche Ober-Richtereren von End- und Bey-Urtheilen / davon die Kaysersliche Rechte zu appelliren gestatten / geschehen / sollen an unserem Hoffgericht / doch wan die

die

die Appellatio alsobald/ und in continenti nach Eröffnung derselben Urtheil / oder zum längsten innerhalb zehen Tagen in Schrifften / und wan von einer Bey-Urtheil appellirt wird / mit Anzeig der Ursachen / bescheinlich und erfindlich interponirt wäre / angenommen / und darin laut dieser Ordnung verfahren werden.

5. Und ein jeder der also rechtmäßig appellirt / soll seine Appellation in zweyen Monaten / jeden zu 30. Tagen von Zeit der ordentlich interponirten Appellation anzurechnen / an vielgemeldtes unser Hoff-Gericht anhängig zu machen schuldig seyn.

6. Sonsten aber / da das unterlassen / mag der Appellat umb Execution bey dem Unter-Richter ansuchen / oder aber vor unserm Hoff-Gericht erscheinen / auff die Desertion procediren / und umb Remission ad exequendum bitten.

7. Es soll auch der Appellant innerhalb 30. Tagen (welche in dieser unserer Ordnung durchgehends einen Monat außmachen) nach eröffnetem Urtheil / die außserhalb Gerichts interponirte Appellation dem Judici à quo infinuiren / und apostolos bitten / da jedoch dasselbe wegen der Partheyen Einfältigkeit / oder Unvermögenheit unterlassen wäre /

wäre / wollen wir / damit sie in Anbringung ihrer Appellation nicht gefehrdet / noch unversehens die Appellation vor desert geachtet werde / daß unser Hoff-Richter / und Assessores solche Appellation, da sie sonst innerhalb gebührender Zeit Rechtens interponirt / und in bestimbter Zeit angebracht wäre / jedoch auß erheblichen Ursachen / annehmen / und nicht vor erloschen halten sollen.

8. Da auch jemandten an einem Untergericht das Recht / und Gerechtigkeit kendtlich versagt / oder aber auff andermahlig Ansuchen (welches nach Verfließung eines Monats nach den ersten suchen geschehen soll) noch über sechs Wochen dieselbe Rechts-Hülff verzogen würde / soll in solchem Fall / sowohl / als auch

*N3* 9. Da sonst die Richtere auß gnugsamer Anzeige partheyisch / oder auß anderen Ursachen das Recht allda nicht zu bekommen wäre / der Kläger bey unserm Hoff-Gericht umb Lahdung suppliciren mögen / doch dabeneben respectivè beglaubten Schein / und Urkund des versagten Rechtens zugleich beybringen / oder adjuramentum per horrescentiæ sich offeriren / worauff dan so gebettene Lahdung soll erkandt werden.

10. Und soll hierbey selbiger Supplicant, und Impetrant

petrant zuvor mit Bürgen gnugsahme Caution  
 leisten/ daß er/ da die Sache anders / als ange-  
 bracht/ sich befünde / seinem Gegentheil Kösten /  
 und Schaden auff unsers Hoff-Richters / und Af-  
 fessoren Erkändnuß außzurichten schuldig seyn  
 wolle/ oder in Mangel solcher bürglicher Sicher-  
 heit die Ends-Bethewrung darüber zugelassen  
 werden.

II. Außerhalb dieser Fällen / sollen die Jurisdi-  
 ctiones nicht confundirt / noch einige Sache in  
 prima instantia an diesem unserm Hoff-Gericht  
 anderer gestalt / als per viam appellationis, revisio-  
 nis, prorogationis, aut ex capite protractæ, vel de-  
 negatæ justitiæ, oder wegen einfallender Verdacht  
 des Unter-Richters introducirt / und angenom-  
 men werden.

## TITULUS XIV.

Von Processen, so an dieses Hoff-Ge-  
 richt in prima instantia gehören / und wie die Lah-  
 dung und Proceß außgebracht werden sollen.

I.

**A**n diesem unserm Hoff-Gericht sollen keine  
 Lahdung / oder andere Processen außgehen /

§ 2

sie